

Beschlussvorlage

BV.- Nr. 08-2025



	Zur Vorberatung:	
	Zur Beschlussfassung	X

	Für die Sitzung:	Datum	Öffentlich	Nicht öffentlich
	der Verbandsversammlung	01.10.2025	x	

Einreicher: Herr Dr. Pollmer **Sachbearbeiter:** Herr Richter

Finanzielle Auswirkungen: **nein** Kostenstelle:

Titel / Gegenstand der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur 7. Änderung der Entsorgungssatzung des Verbandes - BV 08-2025

Beschlusnummer: **- 2025 zu BV 08-2025:**

Beschlusstext:

1. Der als Anlage 2 beigefügten Satzung zur 7. Änderung der Satzung des AZV „Elbe-Floßkanal“ über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beim Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“ (Entsorgungssatzung) wird zugestimmt.
2. Bestandteil des Beschlusses ist die Anlage 2.

Gesamtkosten der Maßnahme:

(Herstellungs-/Beschaffungskosten)

Veranschlagung

(im Vermögensplan 2025) EUR

(im Erfolgsplan 2025) **0 EUR**

BV. -Nr. 08-2025 der Verbandsversammlung des AZV „Elbe-Floßkanal“

Anzahl der stimmberechtigten Gemeinden: 3

Anzahl der anwesenden Gemeinden:

Anzahl der Gesamtstimmen: 3

Anzahl der anwesenden Stimmen:

davon Gemeinde: **Glaubitz** **Nünchritz** **Zeithain**

davon anwesend:

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen	
Nein – Stimmen	
Stimmenthaltungen	

Bemerkung:

Aufgrund § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen waren folgende Vertreter der Verbandsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

Anlage:

1. Sachverhalt / Begründung
2. Satzung zur 7. Änderung der Satzung des AZV „Elbe-Floßkanal“ über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beim AZV „Elbe-Floßkanal“ (Entsorgungssatzung) – Stand vom 25.08.2025

Unterschriftsleistung:

Verbandsvorsitzender

1.Urkundsperson

2.Urkundsperson

Anlage 1 BV 08-2025

Die Entsorgungssatzung regelt Grundsätze der Entgelterhebung für die Reinigung und den Transport von Klärschlamm aus KKA sowie der Entsorgung von abflusslosen Gruben im Rahmen der Abwasserentsorgung. Der Verband ist hierfür nach dem Sächs. Wassergesetz (§§ 48 und 50) sowie der Verbandssatzung des AZV zuständig.

Mit der Bestätigung der neuen Gebührensätze wird eine Anpassung des Preisblattes der Entsorgungssatzung erforderlich.

Dieses Preisblatt würde nun ausschließlich in Punkt 1 geändert. Die Umsetzung erfolgt durch Satzungsbeschluss gemäß Anlage 2.

Anlage 2 BV 08-2025

Stand 25.08.2025

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 04.12.2013

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und der § 47 Abs. 2 i. V. mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ am 01.10.2025 folgende 7. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 04. Dezember 2013 beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen –

Anlage 1 -

Preisübersicht zu § 8 – Entsorgungsgebühren – erhält folgende neue Fassung:

Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ vom 04.12.2013

Anlage 1 Punkt 1 - Preise des Entsorgungsunternehmens - erhält folgende neue Fassung

1. Preise des Entsorgungsunternehmens

1. Transportkosten und Abrechnungskosten

Aufnahme und Transport des Entsorgungsgutes zur
Verbandskläranlage Nünchritz, Abrechnung der
Entsorgungsmengen gegenüber dem AZV

- für Fäkalschlamm / Fäkalien 28,49 € / m³ netto
- für Fäkalschlamm / Fäkalien Kleinfahrzeug 65,00 € / m³ netto

Das Entsorgungsunternehmen kann für folgende Leistungen zusätzliche Kosten berechnen:

2. Eventualposition – Mehraufwendungen
je Leerung für zusätzliche Schlauchlängen

Zuschlag je zusätzlichem Meter Schlauchlänge bei mehr als
21,00 m Schlauchverlegung

1,10 € / m
zusätzliche Schlauchlänge

3. Erschwernis bei Verunreinigungen mit artfremden
Gegenständen

60,00 €
pro 30 Minuten

4. Erschwernis, wenn Kunde die jährliche Leerungsfrist nicht
eingehalten hat und sich dadurch der Grubeninhalt verfestigt

60,00 €
pro 30 Minuten

5. Stundensatz für Notdienst

165,00 € / h

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Artikel 2
– Inkrafttreten –

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Nünchritz, den 00.10.2025

Dr. M. Pollmer
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. die Verbandsversammlung dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nünchritz, den 00.10.2025

Dr. M. Pollmer
Verbandsvorsitzender